

**Satzung**  
**über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze**  
**in der Mittelstadt Völklingen vom 12.12.2013**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) sowie des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes (SStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2013 folgende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Mittelstadt Völklingen erlassen:

**§ 1**  
**Zweck**

- (1) Die Mittelstadt Völklingen unterhält eine Straßenreinigungsanstalt zum Zwecke der Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 6 den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verpflichteten obliegt (Reinigungsgebiet).
- (2) Öffentliche Straßen sind Fahrbahnen und sonstige Bestandteile. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Sonstige Bestandteile sind:
1. Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Böschungen, Grünstreifen, Stützmauern, Trenn-, Mittel-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Treppen, Fußgängerüber- und -unterführungen,
  2. die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege),
  3. Straßenrinnen als Teil der Straßenentwässerung,
  4. Geh- und Radwege, die dem allgemeinen oder eingeschränkten öffentlichen Straßenverkehr dienen (sonstige öffentliche Straßen) und die weder im Zusammenhang mit einer Straße stehen, noch dem Zuge einer Straße folgen (selbständige Geh- und Radwege),
  5. Fußgängerstraßen mit eingeschränktem Fahrverkehr,
  6. Öffentliche Parkplätze.

## § 2

### **Grundstücke, Grundstückseigentümer, Erschlossensein**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch, jeder zusammenhängende erschlossene Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Dem Grundstückseigentümer steht der zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich.
- (3) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn die ausgeübte oder die zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung durch eine rechtlich und tatsächlich gesicherte Zufahrt von einer Verkehrsfläche im Sinne des § 1 ermöglicht wird.

## § 3

### **Art und Umfang der Reinigung allgemein**

Die Reinigungspflicht umfasst

1. Das Kehren, Säubern, Besprengen und Waschen der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1.
2. Die Schneeräumung von Fahrbahnen, Straßenrinnen und Gehwegen sowie, bei Glatteis und Schneeglätte, das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Treppen und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage. Inbegriffen ist das Abfahren von Schnee auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.
3. Die Entfernung bzw. Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Laub, Abfällen, Gras, Wildkräutern, Flüssigkeiten u.ä. in hierfür geeigneten Behältnissen.

## § 4

### **Art und Umfang der Reinigung durch die Stadt**

- (1) Der Mittelstadt Völklingen obliegt, vorbehaltlich der Regelungen des § 6, die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1.

Außer den Fahrbahnen und Straßenrinnen fallen darunter

1. Brücken, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Böschungen, Grünstreifen, Stützmauern, Trenn-, Mittel-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Treppen, Fußgängerüber- und -unterführungen,
2. die Gehwege und Radwege, die dem allgemeinen oder eingeschränkten öffentlichen Straßenverkehr dienen (sonstige öffentliche Straßen), und die weder im Zusammenhang mit einer Straße stehen, noch dem Zuge einer Straße folgen (selbständige Geh- und Radwege),
3. Fußgängerstraßen, die dem eingeschränkten Fahrverkehr dienen, soweit sie nicht gem. § 6 Absatz 1 den Eigentümern zur Reinigung übertragen sind,

#### 4. öffentliche Parkplätze.

(2) Der Umfang der Reinigungspflicht der Stadt bestimmt sich nach § 3 .

### **§ 5**

#### **Allgemeine Verpflichtungen**

Die Eigentümer der durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Reinigungs- und Winterdienstarbeit der Stadt erschwert oder behindert.

### **§ 6**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht, Übernahme durch Dritte**

(1) Im Reinigungsgebiet (§ 1 Absatz 1) wird den Eigentümern der angrenzenden oder durch die Straße erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des § 7 auferlegt

1. die Gehwege (Bürgersteige) und Straßenrinnen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu reinigen und
2. die öffentlichen Verkehrsflächen in Fußgängerstraßen (§ 1 Absatz 2 Nummer 5) parallel zur Hausfront in einer Breite von 4,00 m zu reinigen

(2) Die seitliche Begrenzung der Zuständigkeit für die Reinigung nach Absatz 1 ergibt sich aus der senkrechten Projektion der Eckpunkte der Grundstücke auf die Mittelachse der Zuwegung.

Werden durch diese Regelung mehrere Eigentümer zur Reinigung der gleichen Fläche verpflichtet, haben die Verpflichteten sich über die Zuständigkeit zu einigen. Auf Antrag eines Reinigungspflichtigen ist die Stadt berechtigt, die Reihenfolge bzw. Zuständigkeit der Reinigungspflicht durch Bescheid festzulegen

(3) Für die Verpflichtung zur Straßenreinigung ist es ohne Bedeutung, ob sich zwischen dem Grundstück und Gehweg oder öffentlicher Verkehrsfläche eine öffentlichen Zwecke dienende Fläche (z.B. Grünstreifen, Böschung usw.) befindet, sofern die tatsächliche und rechtliche Zufahrt hierdurch nicht berührt wird.

(4) Die Sondernutzungsberechtigten sind verpflichtet, Verschmutzungen auf der zugeteilten Fläche zu beseitigen.

(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mittelstadt Völklingen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht

## § 7

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 6

- (1) Die den Eigentümern nach § 6 Absatz 1 obliegende Verpflichtung ist regelmäßig einmal wöchentlich, spätestens bis samstags, zu erfüllen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat muss nach der Reinigung unverzüglich beseitigt werden. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte, in die Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden, auch nicht in Straßen, in denen die Reinigung der Fahrbahnen der Stadt obliegt.
- (2) Sofern die öffentlichen Verkehrsflächen des § 6 Absatz 1 über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie einzelne Anlagen befestigt sind.
- (4) Die in § 6 Absatz 1 genannten Verkehrsflächen sind werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr in einer Breite von mindestens 1,00 m für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis freizuhalten.
- (5) Soweit kein Bürgersteig vorhanden ist, ist entlang der Grundstücksgrenze eine 2,00 m breite Gehbahn zu reinigen und in einer Breite von 1,00 m von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, sowie in den Fällen des Absatz 5, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sowie Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in § 6 Absatz 1 genannten Verkehrsflächen in der in Absatz 4 genannten Zeit mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Das Bestreuen hat derart und so häufig zu erfolgen, dass in diesen Zeiten der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.
- (8) Streusalz und streusalzhaltige Mittel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Dies gilt ebenfalls für chemische Mittel mit auftauender Wirkung, wenn ihre Umweltverträglichkeit nicht durch das Umweltbundesamt nachgewiesen ist. Die Verwendung vorgenannter Mittel ist nur erlaubt bei Glatteis sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen oder bei ähnlichen Gefahrenstellen.
- (9) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht darauf abgelagert werden.

## **§ 8 Kosten**

Gebühren für die Straßenreinigungsleistung der Stadt einschließlich Winterdienst werden nicht erhoben.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeit, Zwangsmittel**

- (1) Die gemäß dieser Satzung geforderten Handlungen bzw. Unterlassungen können mit den Zwangsmitteln des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430 ff.) in der jeweils gültigen Fassung erzwungen werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 61 des Saarländischen Straßengesetzes handelt, wer die ihm übertragenen Verpflichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14. Juni 2012 nebst Anlagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Völklingen, 12.12.2013

Lorig, Oberbürgermeister

**Veröffentlicht im Völklinger Wochenspiegel vom 27.12.2013**